

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle  
B. 891.F.P.20  
als auch das Urteil der Oberprüfstelle  
O., 13.12.1920.



sucht in jeder Form, So finden sich U.A. auch Hinweise auf die lesbische Liebe; Kuppelei und Vergewaltigung sind in der krassen Weise dargestellt und schlagen jedem sittlichem Empfinden ins Gesicht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nichtauch noch andere Gründe für ein Verbot sprechen, nämlich ob der Bildstreifen nicht geeignet ist, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu den auswärtigen Staaten zu gefährden. Aus dem Bildstreifen ist nicht zu ersehen, dass die Handlung nicht in Deutschland spielt (in Akt II Titel 14 ist als Wert einer Perlenkette die Summe von 20'000 Mark angegeben). Dem deutschen Ansehen istbes aber zweifelhaft abträglich, wenn in Deutschland spielende Vorgänge geschildert werden, die den Gipfel der Sittenlosigkeit darstellen. Eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten (China) könnte darin erblickt werden, dass Vorgänge aus dem Leben der Chinesen, insbesondere ihres Kultus, in unrichtigerweise gezeigt werden und ferner darin, dass in der Filmhandlung ein Chinese der Inhaber des Bordells ist, der ausserdem versucht, Frau Hudson zu vergewaltigen.

gez. Waldner,

Berlin, den 13. Dezember 1920.

Film-Oberprüfstelle.

Hiederschrift.

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Sealter sieben Sünden" waren erschienen:

Staatsanwalt B u l o k e	als Vorsitzender,	Als
Dr. Böhm (Filmindustrie)		Beisitzer
Dr. Ludwig Fulda (Kunst und Literatur		
Dr. Krätchel } Frl. Granz }	(Volkswohlfahrt)	

Der Antragsteller Dr. Melamerson war in Person erschienen. Als Sachverständige waren geladen: seitens des Auswärtigen Amtes der Oberstleutnant von M o m b a r t; in seiner Begleitung waren ferner erschienen:

erschienen: die Herren Vizekonsul Scheffler und Regierungsrat Dr. Völkers, ebenfalls Vertreter des Auswärtigen Amtes. Es wurde beschlossen, auch diese beiden Herren als Sachverständige zu hören.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller und die Sachverständigen äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde des Antragstellers vom 30. November 1920 wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die von dem Antragsteller zu den Akten überreichte Inhaltsangabe, auf die im übrigen Bezug genommen wird, ist unzureichend. Der Bildstreifen spielt zur Hauptsache in dem Bordell einer ausser europäischen Grossstadt, dessen Leiter ein Chinese ist. In diesem Bordell wird nicht nur Unzucht getrieben, - dies wird handgreiflich durch eine Anzahl halb nackter Mädchen dargestellt, - es erscheinen dort Frauen der eleganten Gesellschaft, um Opium zu rauchen, - eine im Opiumrausch liegende Dame wird von dem Chinesen vergewaltigt, es tagt in diesem Bordell ein moderner Spielklub, - Mitglieder der Gesellschaft, Herren und Damen sitzen in eleganter Toilette um einen Spieltisch, - es wird auch angedeutet, dass in diesem Bordell die gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen Einlass findet.

Bereits diese Feststellung muss genügen, um den Beweis zu erbringen, dass der Bildstreifen geeignet ist, in hohem Masse unsittlich und verrohend auf die Bevölkerung zu wirken. Der Bildstreifen ist ein Schundfilm allerschlimmster Sorte, um die Sinnlichkeit und Unwahrhaftigkeit der Handlung anzudeuten, wird nur darauf hingewiesen, dass eine junge, durch ihre Freundin verführte Frau, die bis dahin als wohlstandig geschildert wird, in diesem Bordell erscheint und auf Zureden der Gäste sich zu einem Tanz entschliesst,

in dem sie dirnenmässig und halb nackt gekleidet auftritt.

Es ist noch zu erwähnen, dass in dem Bordell unter Chinesen ein sogenannter Ahnenkult stattfindet, eine Reihe von Chinesen sitzen beieinander und feiern unter religiösen Zeremonien ein Fest zu Ehren ihrer Ahnen.

Die Kammer hat sich dem Gutachten der Sachverständigen angeschlossen, wonach infolge der ganz offenbaren Unsinnlichkeit dieser Darstellung eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Staate nicht zu erwarten ist.

Es war danach zu erkennen wie geschehen.

gez. Bulcke,

---

Unschriftlich mit Akten und Beilagen

der Filmprüfstelle

Berlin H. 50.

Hardenbergstrasse 29 a-e

zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen um Rückgabe der hiesigen Vorgänge.

Der Leiter der Oberprüfstelle

Berlin, den 3. Januar 1921.

gez. Bulcke.